

QV 2026

FACHFRAU/FACHMANN APOTHEKE EFZ

Liebe Lernende

In keinem Lehrjahr werden Sie von so vielen Gerüchten „überhäuft“ wie in diesem, nun kommenden Jahr. Diese Agenda soll Ihnen alle Informationen geben, welche im Zusammenhang mit dem Qualifikationsverfahren (QV) von Bedeutung sind. Sollten trotzdem noch Fragen auftauchen, bitten wir Sie, umgehend mit Ihrer Klassenlehrperson oder Fachlehrkraft Kontakt aufzunehmen. Diese wird Sie bei Bedarf an die Prüfungsleitung verweisen.

Agenda

Oktober 2025

Sie unterschreiben das **Anmeldeformular** für das Qualifikationsverfahren. Sie müssen Ihren persönlichen Daten (Name, Adresse etc.) überprüfen.

März 2026

Sie erhalten Ihr persönliches **Prüfungsaufgebot**. Sie können daraus ersehen, an welchem Termin eine Prüfung stattfindet, welche Experten Sie prüfen werden, usw.

DIN Wochen 23/24

Qualifikationsverfahren.

30. Juni 2026

Bekanntgabe der Ergebnisse. Eine Liste derjenigen Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, wird Punkt **12.00 Uhr** am Fenster der Rezeption BFB am Robert-Walser-Platz (von aussen sichtbar) aufgehängt. Gleichzeitig schaltet die Prüfungsleitung die Listen der bestandenen Kandidaten auf die Homepage der BFB (www.bfb-bielbienne.ch).

Diejenigen Kandidaten/-innen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten am gleichen Tag einen Brief mit dem entsprechenden Entscheid nach Hause (Kopie ins Lehrgeschäft) geschickt.

1. Juli 2026

Diplomfeier im Kongresshaus Biel.

II

Pflichtfächer

Notenformular Qualifikationsverfahren Fachfrau/Fachmann Apotheke EFZ

Qualifikationsbereiche • Note / x Prüfung	Erfahrungsnoten und Prüfungen							Qualifikations- verfahren		Notenausweis Berechnung der Ge- samtnote Gewichtung Fallnote
	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	Mittelwerte aus den Erfahrungsnoten	Positionsnoten; Noten im Qualifikationsbe- reich	Gewichtung	
1. Praktische Arbeit (VPA)										
1.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a)						x		•	30%	40% (zählt doppelt) Fallnote
1.2 Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Organisieren und Ausführen administrativer Aufgaben (HK e1 - e2)						x		•	20%	
1.3 Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		•	20%	
1.4 Fachgespräch (HKB a – e)						x		•	30%	
2. Berufskennntnisse schriftliche Prüfung										
2.1 Beraten und Bedienen der Kundinnen und Kunden (HKB a), Abgeben von verordneten Medikamenten, Sanitäts- und Gesundheitsmitteln (HKB b), Ausführen medizinischer Abklärungen und Handlungen (HKB c)						x		•	80%	20% Fallnote
2.2 Bewirtschaften von Medikamenten und Produkten (HKB d), Organisieren und Ausführen administrativer Arbeiten (HKB e)						x		•	20%	
3. Allgemeinbildung (ab 01.01.2026 neue Verordnung)										
3.1 Erfahrungsnote	•	•	•	•	•		:5 →	•	33.3%	20%
3.2 Vertiefungsarbeit						•	→	•	33.3%	
3.3 Schlussprüfung						x	→	•	33.3%	
4. Erfahrungsnote										
4.1 Unterricht in den Berufskennntnissen	•	•	•	•	•	•	:6 →	•	70%	20%
4.2 Überbetriebliche Kurse		•	•		•		:3 →	•	30%	
Summe aller Noten										•
Gesamtnote	Summe aller Noten : 5 →									•

Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung**Art. 19** Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

¹ Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mindestens mit der Note 4 bewertet wird;
- b. der Qualifikationsbereich «Berufskenntnisse» mindestens mit der Note 4 bewertet wird; und
- c. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt.

² Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung und der gewichteten Erfahrungsnote; dabei gilt folgende Gewichtung:

- a. praktische Arbeit: 40 %;
- b. Berufskenntnisse: 20 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten mit nachstehender Gewichtung:

- a. Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen: 70 %;
- b. Note für die überbetrieblichen Kurse: 30 %.

⁴ Die Note für den Unterricht in den Berufskenntnissen ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der sechs Semesterzeugnisnoten.

⁵ Die Note für die überbetrieblichen Kurse ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der drei benoteten Kompetenznachweise.

III Wichtige Hinweise**Prüfungserleichterungen**

Gesuche um Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleiche) müssen auf dem Anmeldeformular vermerkt und bis Ende November des Jahres, in welchem die Abschlussprüfungen abgelegt werden, definitiv eingereicht werden.

Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Pierre Schluep, Prüfungsleiter